



S a t z u n g

der Gemeinde Surwold über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Surwold wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaussfall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.



§2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder und Protokollführer

- (1) Die Ratsmitglieder und der Protokollführer erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufalles und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Reise- und Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	1.000,00 Euro
b) an den 1. Stv. Ratsvorsitzenden	105,00 Euro
c) an den 2. Stv. Ratsvorsitzenden	50,00 Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden	45,00 Euro
zzgl. 3 Euro je Fraktionsmitglied/Gruppenmitglied	

An die Fraktionen und Gruppen wird einmalig im Jahr eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Fraktionsmitglied bzw. Gruppenmitglied gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.



§ 5 Reise- und Fahrkosten

- (1) Für die von der Gemeinde Surwold angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung der gesamten Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Nordhümmling eine monatliche Pauschale von 130,00 Euro.

§ 6 Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung / ihrem Sitzungsgeld,
 - b) sonstige ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung / kein Sitzungsgeld erhalten.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Personen, die keine Ansprüche nach Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz.
- (5) Die Ansprüche auf Verdienstausschlag nach Abs. 2 oder 3 werden auf höchstens 10,00 Euro je Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach Abs. 4 wird auf 10,00 Euro festgesetzt. Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Monat gewährt.
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Der Pauschalstundensatz wird (auf Antrag) für höchstens 10 Stunden je Monat gewährt.



§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde Surwold ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 Euro im Monat begrenzt.

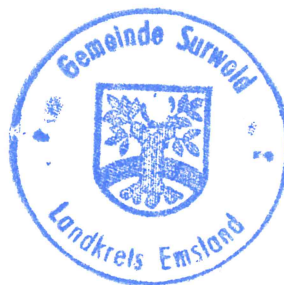
§ 8 Aufwandsentschädigung für den allgemeinen Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters

Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die beschlossenen Änderungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Alle weiteren Bestandteile der Satzung vom 30.11.2018 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Surwold, den 28.02.2025



- Bürgermeister -
(Trentmann)